

INFORMATIKRECHT HS 2021

IT-Verträge konkret:

Lizenzvertrag

8

Urheberrecht



FAHRPLAN

- Basics Urheberrecht
- Basics Lizenzvertrag
- Struktur
- Diskussion Beispiel
- Take Away





LERNZIEL

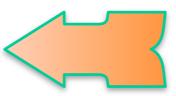
- Basics Urheberrecht kennen.
- Typische Formulierungen in Lizenzverträgen kennen.
- Vor- und Nachteile von Opensource-Verträgen kennen.



BESCHAFFUNGSVERTRÄGE

Ziel: Eigentumswechsel oder dauerhaftes Nutzungsrecht

- Kauf
- Werkvertrag
- Dienstleistungsvertrag ("Service")
- Lizenzvertrag (Nutzungsrecht/"Miete")



- GU-Vertrag
- Outsourcing



LIZENZVERTRÄGE

- Sind gesetzlich (fast) nicht geregelt. Lückenfüllung falls notwendig i.d.R. aus Mietvertragsrecht, Auftragsrecht & Werkvertragsrecht.
- Weiter Anwendungsbereich: Software, Patente, Markenrechte, Urheberrechte, Nutzung von Plattformen, Vertriebsverträge, Kooperationsverträge etc.

Lizenzvertrag

Lizenzvertrag Banana Buchhaltung

Für die Versionen 8 und 9 von Banana Buchhaltung



1. Lizenzgewährung

Mit dem Herunterladen/Installieren bzw. Nutzen der nachstehend definierten Software gewährt Ihnen Banana.ch SA, Lugano/Schweiz (der "Lizenzgeber") Ihnen (dem "Lizenznehmer") eine nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Lizenz für das begleitende Softwareprodukt "Banana Buchhaltung", einschliesslich (sofern zutreffend) elektronischer Unterlagen und Begleitmaterial (die "Software"). Diese Lizenz erstreckt sich auch auf alle Updates oder neuen Versionen oder Freigaben der Software. Diese Lizenz gilt auch, wenn Sie die Software von anderen Websites oder E-Shops heruntergeladen haben als der Website des Lizenzgebers. Sofern zum Zeitpunkt der Auslieferung oder des Herunterladens nicht anders angegeben, erlaubt die Lizenz es Ihnen, die Software auf einem einzelnen Computersystem für eine Einzelnutzung gemäss den hier angegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden. Die Software darf NICHT elektronisch von einem Computer zu einem anderen übertragen noch über ein Netzwerk genutzt werden, sofern dies nicht vom Lizenzgeber zum Zeitpunkt der Zustellung oder des Downloads ausdrücklich genehmigt wurde. Nehmen Sie bitte Kontakt zum Lizenzgeber auf, um zusätzliche oder spezifische Lizenzen zu erwerben, wenn Sie die Software für mehrere Anwender oder auf mehreren Systemen verwenden möchten und dies nicht ausdrücklich zum Zeitpunkt der Auslieferung oder des Downloads genehmigt war.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Verwendung der Software der Verwendung eines vom Lizenzgeber bereitgestellten Sicherheitscodes unterliegt, wenn dies zum Zeitpunkt der Auslieferung oder des Downloads der Software angegeben wurde. In dem Masse, in dem diese Software die Software Dritter umfasst oder über eine Schnittstelle mit dieser verbunden ist (einschliesslich Add-ons oder Programmerweiterungen wie BananaApps), gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Dritten und der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese einzuhalten.

2. Lizenzgebühr

Sofern nicht anders vom Lizenzgeber angegeben, ist die Software KEINE Free- oder Shareware. Die Lizenzgebühr wird vom Lizenzgeber angegeben und ist von Ihnen zum Zeitpunkt der Auslieferung oder des Downloads der Software zu entrichten.



§ 2 Granting of the License

- 1. Licensee is granted a License for the manufacture, use and distribution of Licensed Products in the Contractual Territory. The License is non-exclusive and non-transferable. The License merely does not cover the manufacture of the axle including the cone fixing, which is exclusively manufactured by Syntace.
- 2. The right granted under Item 1. Syntace is linked to the purchase of the axle including the cone fixing from Syntace.

§ 3 License Fee und Purchase Obligation

- 1. Licensee shall pay to Syntace for each bicycle frame in which a Licensed Product is installed a royalty of 1.00 € per unit plus turnover tax as required by law.
- 2. Syntace assures Licensee that this royalty of 1.00 € per unit will not be increased during the entire duration of the agreement by more than a possible adjustment to the inflation of the Euro.
- Licensee undertakes to purchase an axle including the cone fixing in accordance with the technical teaching of Contractual Protective Rights exclusively from Syntace.

§ 4 Bookkeeping and Payment Terms

 Licensee shall keep proper business accounts and invoice accounts in which all the particulars required for calculating license fees shall be recorded.

§ 2 Lizenzerteilung

- Der Lizenznehmer erhält eine Lizenz 1. zur Herstellung, Benutzung und zum Vertrieb von Lizenzprodukten Vertragsgebiet. Diese Lizenz ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Ausdrücklich ausgenommen von der Lizenzerteilung ist lediglich die Herstellung Achse einschließlich der der Konusfixierung, welche ausschließlich von Syntace hergestellt wird.
- 2. Das gemäß Ziffer 1 eingeräumte Recht ist an den Bezug der Achse einschließlich der Konusfixierung von Syntace gekoppelt.

§ 3 Lizenzgebühr und Bezugspflicht

- Der Lizenznehmer zahlt an Syntace für jeden Fahrradrahmen an dem ein Lizenzprodukt verbaut wird eine Stücklizenz von 1,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2. Syntace sichert dem Lizenznehmer zu, dass diese Stücklizenz während der gesamten Vertragslaufzeit über eine eventuelle Anpassung an die Euro-Inflationsrate hinaus nicht erhöht wird.
- 3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, eine der technischen Lehre der Vertragsschutzrechte entsprechende Achse einschließlich der Konusfixierung ausschließlich von Syntace zu beziehen.

§ 4 Buchführung und Zahlungsbedingungen

1. Der Lizenznehmer ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und Führung von Rechnungsbüchern gehalten, in denen alle notwendigen Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühren aufgezeichnet werden.







TYPISCHE LIZENZBESTIMMUNG

"Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares, nicht ausschliessliches Recht, den Lizenzgegenstand in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version zu nutzen."

Was bedeutet das?



GRUNDLAGEN FÜR URHEBERRECHTE (URG)

- Werkbegriff (Art. 2 URG): Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.
- Geschützt sind literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik und andere akustische Werke sowie fotografische, kinematographische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke, Werke der bildenden Kunst und der Baukunst sowie Computerprogramme.
- Seit 1.4.2020: auch fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte gelten als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben. (Art. 3bis URG)



URHEBERRECHTE (URG)

- Urheber (Art. 6 URG) können nur natürliche (nie juristische!) Personen sein. Mehreren Urhebern steht das Urheberrecht jedoch gemeinschaftlich zu.
- Das Werk ist urheberrechtlich geschützt, **sobald es erschaffen ist**, unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht (Art. 29 URG).
- Der Schutz erlischt: a.) 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers für Computerprogramme oder b.) 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers resp. letzten Urhebers bei einer Gruppe.



INHALT DES URHEBERRECHTES

Man unterscheidet:

Urheber-**NUTZUNGS-** (Verwertungsrechte), -**PERSÖNLICHKEITS-** und **SONSTIGE** Urheberrechte.

- Verwertungsrechte = Ausschliessliches Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet/verwertet wird (Art. 10 URG)
- ▶ **Urheberpersönlichkeitsrechte** = Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Bestimmung der Urheberbezeichnung, Erstveröffentlichungsrecht, Recht auf Werkintegrität, Schutz vor Zerstörung (u.a. Art. 11 URG)
- Sonstige Rechte = Zutritts- und Ausstellungsrecht (Art. 14 URG), Ausleih- und Vermietungstantiemen (Art. 13. Abs. 1 URG), Kopierabgabe (Art. 20 Abs. 2 URG)



URHEBERRECHTE DES ARBEITNEHMERS

- Recht am Werk gehört grundsätzlich der (natürlichen) Person, die es erschaffen hat. Bei mehreren Personen steht es ihnen gemeinschaftlich zu.
- In der Regel wird (**muss!**) die Übertragung der Verwertungsrechte an den Arbeitgeber vertraglich geregelt werden. In Zweifelsfällen: "Zweckübertragungstheorie" (Art. 16 Abs. 2 URG).
- ABER: wird in einem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie in Erfüllung vertraglicher Pflichten ein Computerprogramm erschaffen, so ist der Arbeitgeber allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt (Art. 17 URG).



ÜBERTRAGUNG VON URHEBERRECHTEN

- Die Übertragung des Urheberrechts erfolgt stets **durch einen** (Lizenz-)**Vertrag** (schriftlich/mündlich/stillschweigend)!
- Liegt kein klarer Vertrag vor, so ist davon auszugehen, dass der Urheber seine Rechte nicht pauschal abtritt, sondern die Nutzung nur nach dem Zweck der Übertragung erlaubt (Art. 16 Abs. 2 URG -Zweckübertragungstheorie).
- Zweckübertragungstheorie: In unklaren Fällen (nur in diesen!) wird die Frage gestellt, welche Rechte absolut notwendig für die Erfüllung des Vertrages übertragen werden müssen.



SONDERREGELUNGEN FÜR SOFTWARE

- Art. 10 Abs. 3 URG: Ausschliessliches Recht zur Vermietung
- Art. 12 Abs. 2 URG: Erschöpfung, nur Weiterveräusserung oder Gebrauch
- Art. 17 URG: Der Arbeitgeber hat ein Recht an den Programmen
- Art. 19 Abs. 4 URG: Kein Eigengebrauch
- Art. 21 URG: Entschlüsselung von Computerprogrammen
- Art. 24 URG: Sicherungskopie
- Art. 29 URG: Schutzdauer von 50 Jahren



RECHTSSCHUTZ BEI URG-VERLETZUNGEN

- Zivilrechtliche Ansprüche (Art. 61 ff URG): Feststellungsklage, Unterlassungsklage, Beseitigungsklage, Klage auf Herkunftsangabe, Schadenersatz, Genugtuung, Gewinnherausgabe, Vorsorgliche Massnahmen
- Strafrechtliche Ansprüche (Art. 67 ff URG): Bei Vorsatz auf Antrag Gefängnis und Busse bis CHF 100'000.—. Bei gewerbsmässiger Tatbegehung wird von Amtes wegen verfolgt!



GEWÄHRLEISTUNG ("GARANTIE")

- Sachgewährleistung: "Der Lizenzgeber gewährleistet die Funktionalität des Lizenzgegenstandes mit den nachfolgenden Drittsoftware und das Testen sowie Anpassen des Lizenzgegenstandes bei Änderungen im Rahmen seiner üblichen Wartung."
- Rechtsgewährleistung: "Behaupten Dritte Ansprüche, die den Auftraggeber hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Auftragnehmer hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Auftraggeber verklagt, stimmt er sich mit dem Auftragnehmer ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor."



LIZENZVERTRAG – STRUKTUR

- ▶ Einleitung (um was geht es Ziel)
- Grundlagen
- Lizenzgegenstand (Software)
- Lizenzbestimmungen
- Preis
- Escrow-Agreement
- Wartung Software
- Support
- **▶ Gewährleistung** ("Garantie")
- Haftung
- Dauer und Beendigung des Vertrages
- Allgemeine Bestimmungen



HAFTUNG

i.d.R. wird jegliche Haftung für Schäden im Rahmen des gesetzlich zulässigen (Art. 100 OR) ausgeschlossen! Verursacher haftet in solchen Fällen nur, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich (mit Wissen & Wollen) verursacht wurde.



ÜBLICHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Allfällige ungültige Bestimmungen sollen im Sinn der Fortführung des Vertrages ersetzt werden
- Ausschluss allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)
- Schlichtungs-/Mediationsformel
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand



OPEN SOURCE-LIZENZEN

- Was, wenn verwendete Software-Module aus GitHub etc. stammen?
- Anderungen von Opensource-Lizenzen führen regelmässig zu Chaos...
- Unterscheidung zwischen strengen Copyleft- (z.B. GNU GPL oder SIK), Non-Copyleft- (z.B. Apache, MIT, BSD) & eingeschränkte Copyleft-Lizenzen (z.B. LGPL).
- ▶ Gefahr, dass die Verwendung von Software-Teilen/-Modulen unter strengem Copyleft bei einem kommerziellen SW-Produkt auf den Rest "durchschlägt" und die Verwertung verunmöglicht/ erschwert.
- Daher ist jeweils sehr sorgfältig zu prüfen, ob bei der SW-Entwicklung das Resultat Software-Module enthält, welche unter einer Copyleft-Lizenz stehen!
- Quellen:

https://opensource.org/licenses/category http://www.gnu.org/licenses/licenses.html



Creative Commons Licenses

explained, at a glance.



You can redistribute (copy, publish, display, communicate, etc.) the works.



You have to attribute the original work (title of work, creators name, link, CC license).



You can use the work commercially.



You can modify and adapt the original work. Provided you indicate how you changed it.



You can choose any license for your adaptations of the work.



Intellectual property rights have expired, have been forfeited, or are inapplicable (e.g. works of Shakespeare, Beethoven, etc.)

Disclaimer: This document by its nature cannot be comprehensive and is provided to assist clients to clarify and identify legal issues on which they should seek legal advice. Please consult professional legal staff for advice specific to your situation.

		COPY & PUBLISH	ATTRIBUTION REQUIRED	COMMERCIAL USE	MODIFY & ADAPT	CHANGE LICENSE
©	COPYRIGHT	×	×	×	×	×
<u>©</u>	PUBLIC DOMAIN*	~	×	~	~	~
•	CC BY	~	~	~	~	~
••	CC BY-SA	~	~	~	~	×
(1)	CC BY-ND	~	~	~	×	~
(i)	CC BY-NC	~	~	×	~	~
(1)	CC BY-NC-SA	~	~	×	~	×
⊕ \$≘	CC BY-NC-ND	~	~	×	×	~



WAS NEHME ICH VON HEUTE MIT?







